

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 8. März 1983

58. Stück

142. Bundesgesetz: Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz
(NR: GP XV RV 1268 AB 1409 S. 146. BR: AB 2681 S. 432.)
143. Bundesgesetz: Zwischenstaatlicher Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen
(NR: GP XV RV 1269 AB 1410 S. 146. BR: AB 2682 S. 432.)

142. Bundesgesetz vom 21. Feber 1983 über statistische Erhebungen im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrs (Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen über den Stand, die Entwicklung und die Leistungen des Straßen- und Schienenverkehrs nach Maßgabe dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Erhebungen sind:

1. die Betriebs-, Verkehrs- und Transportleistungen im Bereich des Güterverkehrs;
2. die Betriebs-, Verkehrs- und Transportleistungen im Bereich des Personenverkehrs;
3. die für die Beurteilung der verkehrswirtschaftlichen Struktur des Güter- und Personenverkehrs erforderlichen betrieblichen Bestands- und Erfolgsdaten österreichischer Unternehmen, sofern diese Daten nicht im Rahmen anderer Erhebungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes anfallen;
4. die für die Beurteilung der verkehrswirtschaftlichen Struktur erforderlichen Daten über die Verkehrswege.

§ 3. Zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei statistischen Erhebungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind verpflichtet:

1. die in- und ausländischen gewerbsmäßige Beförderung von Gütern oder Beförderung von Gütern im Werkverkehr betreibenden Unternehmer;
2. die in- und ausländischen Personenbeförderungsunternehmer oder die Personenwerkverkehr betreibenden Unternehmer;
3. die Lenker in- und ausländischer der Güter- und Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge;

4. der Bund, die Länder und die Gemeinden hinsichtlich der Erhebungen über Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen sowie die Erhalter von Privatstraßen.

§ 4. (1) Die laufenden Auswertungen durch das Österreichische Statistische Zentralamt erfolgen hinsichtlich der regionalen Verflechtungen der Güterströme im Inland nur bis zur Ebene der Länder.

(2) Wenn darüber hinaus für konkrete Untersuchungen oder Maßnahmen, insbesondere verkehrspolitischer Art, Verflechtungsdaten bis zur Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden benötigt werden, so kann jeder Bundesminister und jeder Landeshauptmann die Durchführung der hierfür erforderlichen Sonderauswertungen unter Wahrung des § 10 Bundesstatistikgesetz 1965 im Statistischen Zentralamt veranlassen. Der eine solche Sonderauswertung veranlassende Bundesminister oder Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, daß durch die Verwendung der Sonderauswertung keine Rückschlüsse auf konkrete Geschäftsbeziehungen ermöglicht werden.

2. ABSCHNITT

Straßenverkehr

§ 5. Den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Bundesgesetzes unterliegen:

1. der gewerbsmäßige Güter- und Personenverkehr;
2. der Güter- und Personenwerkverkehr;
3. der sonstige Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr.

§ 6. Als Erhebungsmerkmale können erfragt werden

- (1) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 1:
 1. das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sowie der mitgeführten Anhänger;
 2. die internationalen Unterscheidungszeichen;
 3. die höchste zulässige Nutzlast des Kraftfahrzeuges und mitgeführter Anhänger;

4. die Verkehrsart (gewerbsmäßiger Verkehr, Werkverkehr);
 5. der Beladeort (Postleitzahl), das Beladeland und der Beladetag;
 6. der Entladeort (Postleitzahl) und das Entladeland;
 7. die Entfernung, über die die Güterbeförderung durchgeführt wird, im grenzüberschreitenden Verkehr getrennt nach Inlands- und Auslandsstrecke;
 8. die Entfernung, über die die Leerfahrt durchgeführt wird, im grenzüberschreitenden Verkehr getrennt nach Inlands- und Auslandsstrecke;
 9. die Stände der Wegstreckenmesser und Fahrtschreiber;
 10. im grenzüberschreitenden Verkehr das Eintritts- und das vorgesehene Austrittszollamt;
 11. die Größe und die Anzahl der beförderten Großcontainer und Wechsellaufbauten;
 12. die Warenbezeichnung, auch nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;
 13. das Bruttogewicht der Sendung;
- (2) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 2 mit Ausnahme des Personenverkehrs gemäß § 5 Z 3:
1. die Verkehrsart (gewerbsmäßiger Verkehr, Werkverkehr);
 2. die Betriebsform (Linienbetrieb, Gelegenheitsverkehr);
 3. der Name und die Anschrift des gewerbsmäßigen oder Werkverkehr betreibenden Unternehmens;
 4. die Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise;
 5. die Personen-, Platz-, Wagenkilometer;
- (3) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 3 im Bereich des Güterverkehrs:
1. die Tätigkeit des Unternehmens;
 2. die Umsätze aus der gewerbsmäßigen Güterbeförderung;
 3. bei überwiegender Tätigkeit in der Güterbeförderung die Umsätze des gesamten Unternehmens;
 4. die Anzahl der im gewerbsmäßigen Güterverkehr tätigen Personen, getrennt nach Fahrern und sonstigen im Transportdienst tätigen Personen sowie nach Personen im Verwaltungs- und Werkstattdienst;
 5. bei überwiegender Tätigkeit in der Güterbeförderung die Anzahl der im gesamten Unternehmen tätigen Personen, getrennt nach Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Angestellten und Arbeitern;
 6. die behördlichen Kennzeichen;
 7. die Anzahl, Art, höchste zulässige Nutzlast und die Verwendung der Fahrzeuge für die Güterbeförderung;
- (4) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 3 im Bereich des Personenverkehrs:
1. die Tätigkeit des Unternehmens;
 2. die Umsätze aus der gewerbsmäßigen Personenbeförderung;
 3. bei überwiegender Tätigkeit in der Personenbeförderung die Umsätze des gesamten Unternehmens;
 4. die Anzahl der im gewerbsmäßigen Personenverkehr tätigen Personen, getrennt nach Fahrern, Schaffnern und sonstigen im Fahrdienst tätigen Personen sowie nach Personen im Verwaltungs- und Werkstattdienst;
 5. bei überwiegender Tätigkeit in der Personenbeförderung die Anzahl der im gesamten Unternehmen tätigen Personen, getrennt nach Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten, Angestellten und Arbeitern;
 6. die Anzahl, die Art und das Fassungsvermögen der im Linien- und Gelegenheitsverkehr eingesetzten Fahrbetriebsmittel, getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen;
 7. bei Linienbetrieb die Anzahl und die Länge der betriebenen Verkehrslinien, getrennt nach Verkehrsart und -form;
- (5) bei den Erhebungen gemäß § 2 Z 4 im Bereich der Verkehrswege:
1. Straßenlänge;
 2. Fahrbahnbreite;
 3. Fahrbahnbelag.
- § 7. In- und ausländische Güterbeförderungsunternehmen sowie die Werkverkehr betreibenden Unternehmer haben bei Güterbeförderungen im Bundesgebiet und bei Güterbeförderungen über die Grenze im Rahmen des nach § 11 festgelegten Erhebungsumfanges für jede Sendung, mindestens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut jeweils ein verkehrsstatisches Anmeldeformular auszufüllen. Werden im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb eines Tages mehrere Sendungen des gleichen Gutes mit demselben Kraftfahrzeug (Kraftwagenzug) von ein und demselben Absender und Beladeort zu ein und demselben Empfänger und Entladeort befördert, so kann der Bundesminister für Verkehr hierfür eine vereinfachte statistische Anmeldung vorsehen.
- § 8. (1) Bei Güterbeförderungen über die Grenze mit Ausnahme des Zwischenlandsverkehrs ist die Abgabe des vollständig ausgefüllten statistischen Erhebungsformulars Voraussetzung für die Durchführung des Zollverfahrens.
- (2) Das Zollamt ist berechtigt, die Richtigkeit der statistischen Angaben zu überprüfen. Wird das Erhebungsformular nicht vorgelegt oder werden statistische Angaben unterlassen oder wird die Unrichtigkeit statistischer Angaben vom Zollamt festgestellt, so ist die für das betreffende Zollverfahren abgegebene Warenerklärung entsprechend den zollgesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen.

§ 9. (1) Im grenzüberschreitenden Verkehr können die der Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge erfaßt werden.

(2) Der Personenbeförderung dienende Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Omnibusse;
2. Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen;
3. Krafträder.

3. ABSCHNITT

Eisenbahnverkehr

§ 10. (1) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Bundesgesetzes finden Anwendung auf

1. Haupt- und Nebenbahnen;
2. Straßenbahnen;
3. Anschlußbahnen

gemäß § 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60.

(2) Unternehmer, welche öffentliche Eisenbahnen betreiben oder betreiben lassen, sind verpflichtet,

1. periodisch die nach § 2 Z 1 bis 4 erforderlichen Erhebungen durchzuführen;
2. diese Erhebungen auszuwerten;
3. die Auswertungen, insbesondere im Hinblick auf die Art der beförderten Güter, die zurückgelegten Entfernungen und die Relationen im Güterverkehr sowie im Hinblick auf die Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise und die Personen-, Platz- und Wagenkilometer im Personenverkehr, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung zu stellen;
4. die aus Auswertungen nach Z 3 gewonnenen Daten, die für konkrete verkehrspolitische Untersuchungen oder Maßnahmen im Sinne des § 4 benötigt werden, acht Jahre hindurch bereitzuhalten und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt im Falle einer Sonderauswertung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erstrecken sich auch auf den Verkehr bei Anschluß oder Mitbenützung gemäß § 24 des Eisenbahngesetzes 1957, sofern es sich um nichtöffentliche Eisenbahnen handelt.

4. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 11. Der Bundesminister für Verkehr hat durch Verordnung Anordnungen zu treffen über:

1. den Erhebungsgegenstand;
2. die Erhebungsmerkmale;
3. den Berichtszeitraum und Stichtag;
4. den Kreis der Auskunftspflichtigen;
5. Art, Form und Umfang der Durchführung der Erhebungen, der Auswertung und der Datenübermittlung.

§ 12. Der Bundesminister für Verkehr kann unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis anordnen, daß für statistische Auswertungen geeignete Frachtpapiere sowie im Zollverfahren verwendete Erklärungen und Unterlagen als verkehrsstatistische Erhebungsformulare verwendet werden können. Soweit im Zollverfahren verwendete Erklärungen oder Unterlagen als Erhebungsformulare verwendet werden, sind die Zollbehörden verpflichtet, diese dem Statistischen Zentralamt zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Das Statistische Zentralamt ist verpflichtet, den Zollbehörden auch Auskünfte über Einzelfälle zu geben.

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Durchführungsverordnungen zu diesem Bundesgesetz können auch vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut. Er hat bei Mitwirkung der Zollbehörden an den Erhebungen gemäß §§ 8, 11 und 12 dieses Bundesgesetzes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie hinsichtlich der Erhebungen gemäß § 2 Z 4 und § 9 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik herzustellen.

Kirchschläger

Kreisky

143. Bundesgesetz vom 21. Feber 1983 über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Grenzüberschreitender Binnenschiffsverkehr

Vereinbarungen zwischen Schifffahrtsunternehmen über Gütertransporte

§ 1. (1) In bereits bestehenden Schifffahrtsabkommen vorgesehene Vereinbarungen kommerzieller oder betrieblicher Natur, die zwischen österreichischen und ausländischen Binnenschifffahrtsunternehmen über Gütertransporte auf Wasserstraßen zwischen Österreich und dem anderen Staat geschlossen werden, haben folgenden Voraussetzungen zu entsprechen:

1. Die Vereinbarungen dürfen weder Interessen der österreichischen Verkehrspolitik, insbesondere der Binnenschifffahrt, noch Interessen des österreichischen Außenhandels entgegenstehen;

2. die Vereinbarungen haben die Aufteilung des Transportaufkommens zu frachtwertmäßig gleichen Teilen vorzusehen; sofern in Österreich zwei oder mehrere Binnenschiffahrtsunternehmen bestehen, steht ihnen das halbe Transportaufkommen gemeinsam zu;
3. die Durchführung der Transporte ist ausschließlich den vertragschließenden Binnenschiffahrtsunternehmen vorzubehalten; diese verpflichten sich jedoch, Vereinbarungen zu beachten, die zwischen einem der vertragschließenden und einem anderen Binnenschiffahrtsunternehmen über die Durchführung derartiger Transporte geschlossen wurden;
4. sofern eines der vertragschließenden Binnenschiffahrtsunternehmen seinen Transportanteil nicht übernehmen kann, ist dessen Übertragung an das andere vertragschließende Binnenschiffahrtsunternehmen vorzunehmen;
5. sofern keines der vertragschließenden Binnenschiffahrtsunternehmen die ihm zustehenden Transporte durchführen kann, ist eine einvernehmliche Übertragung an andere Binnenschiffahrtsunternehmen vorzunehmen;
6. für den Fall der Nichteinhaltung der Vereinbarungen ist die Entrichtung einer Vertragsstrafe vorzusehen.

(2) Die gemäß Abs. 1 auf der Grundlage bereits bestehender Schifffahrtsabkommen geschlossenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, sofern derartige Abkommen die Genehmigung durch die zuständigen Behörden vorsehen oder nicht ausschließen. Die Genehmigung ist nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages zu erteilen, wenn die in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinbarungen über Gütertransporte, die zum Teil auf See und zum Teil auf Wasserstraßen stattfinden und zwischen Österreich und einem nicht durch ein Wasserstraßennetz mit Österreich verbundenen Staat abgewickelt werden. Die Abs. 1 bis 3 gelten auch dann nicht, wenn im Zuge derartiger Gütertransporte auch andere Verkehrswege benützt werden.

(5) Wenn die Beteiligung ausländischer Binnenschiffahrtsunternehmen an Gütertransporten gemäß Abs. 4 Interessen der österreichischen Verkehrspolitik, insbesondere der Binnenschifffahrt, oder Interessen des österreichischen Außenhandels entgegensteht, hat der Bundesminister für Verkehr mit Verordnung zu erklären, daß die derartigen Beteiligungen zugrundeliegenden Vereinbarungen

den Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 unterliegen, wobei insbesondere auf eine angemessene Beteiligung österreichischer Binnenschiffahrtsunternehmen Bedacht zu nehmen ist.

Errichtung, Betrieb und Besetzung von Agentien

§ 2. (1) Ausländische Binnenschiffahrtsunternehmen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, um eine oder mehrere Agentien mit dem zur Betriebsabwicklung erforderlichen Personal zu errichten oder zu betreiben und insbesondere Beförderungsverträge mit deren Hilfe abzuschließen sowie die Betreuung und Versorgung ihrer Schiffe und deren Mannschaften und Ladungen vorzunehmen.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages zu erteilen, wenn

1. diese weder Interessen der österreichischen Verkehrspolitik, insbesondere der Binnenschifffahrt, noch Interessen des österreichischen Außenhandels entgegensteht;
2. das Binnenschiffahrtsunternehmen in seinem Heimatstaat zum Betrieb zugelassen ist;
3. österreichischen Binnenschiffahrtsunternehmen im betreffenden anderen Staat die ungehinderte und tatsächliche Ausübung der in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten gestattet wird.

(3) Von der Genehmigung gemäß Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß österreichischen Binnenschiffahrtsunternehmen im betreffenden anderen Staat die Ausübung der in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ohne ein dem Genehmigungsverfahren vergleichbares Verfahren möglich ist und die Genehmigungsvoraussetzungen des Abs. 2 jedenfalls erfüllt sind. Die Entscheidung über das Absehen von der Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist.

(4) Genehmigungen gemäß Abs. 1 sind insoweit bedingt, befristet und mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der österreichischen Verkehrspolitik, insbesondere der Binnenschifffahrt, oder im Interesse des österreichischen Außenhandels erforderlich ist, und jedenfalls nur in dem Umfang und unter den Bedingungen, in dem beziehungsweise unter denen österreichischen Binnenschiffahrtsunternehmen in dem betreffenden anderen Staat die Ausübung der in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ungehindert und tatsächlich gestattet wird.

(5) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist.

II. ABSCHNITT

Binnenschiffahrtsabkommen**Allgemeines**

§ 3. (1) Zwischenstaatliche Abkommen über den Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen, die in Form von Regierungsübereinkommen geschlossen werden — im folgenden als Binnenschiffahrtsabkommen bezeichnet —, sind unbeschadet der sonstigen in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abzuschließen.

(2) Binnenschiffahrtsabkommen sind nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der Interessen der österreichischen Verkehrspolitik, insbesondere der Binnenschiffahrt, und der Interessen des österreichischen Außenhandels abzuschließen.

Regelung kommerzieller und betrieblicher Fragen in Binnenschiffahrtsabkommen

§ 4. Binnenschiffahrtsabkommen, die sich auf kommerzielle oder betriebliche Fragen beziehen, haben die Durchführung von Gütertransporten und die Aufteilung des Transportaufkommens Vereinbarungen zwischen österreichischen und ausländischen Binnenschiffahrtsunternehmen vorzubehalten; diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr im Sinne des § 1.

Behandlung von Agentien in Binnenschiffahrtsabkommen

§ 5. Binnenschiffahrtsabkommen, die Agentien betreffen, haben die Errichtung und den Betrieb von Agentien ausländischer Binnenschiffahrtsunternehmen sowie die Ausübung der sonstigen in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten von der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr im Sinne des § 2 abhängig zu machen.

III. ABSCHNITT

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen**Strafbestimmungen**

§ 6. Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer

1. als Binnenschiffahrtsunternehmen Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 oder
2. als ausländisches Binnenschiffahrtsunternehmen die Errichtung oder den Betrieb von Agentien sowie die Ausübung der sonstigen in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nicht durch den Bundesminister für Verkehr genehmigen läßt.

Weitergeltung bestehender Vorschriften

§ 7. (1) Die bisher abgeschlossenen Binnenschiffahrtsabkommen werden ungeachtet des Abs. 2 durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Die von der Bundesregierung mit den Regierungen der Volksrepublik Ungarn (BGBl. Nr. 195/1955), der Tschechoslowakischen Republik (BGBl. Nr. 74/1956), der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (BGBl. Nr. 118/1956), der Volksrepublik Bulgarien (BGBl. Nr. 140/1956) und der Rumänischen Volksrepublik (BGBl. Nr. 186/1956) bereits abgeschlossenen Binnenschiffahrtsabkommen gelten als auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen, auch wenn sie keine Verpflichtung zur Genehmigung gemäß den §§ 4 und 5 vorsehen.

Vollziehung

§ 8. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 1, 2 und 6 ist der Bundesminister für Verkehr betraut, hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 5 sowie des § 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 — soweit Interessen des österreichischen Außenhandels berührt werden — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(3) Die Vorbereitung von nach diesem Bundesgesetz abzuschließenden Binnenschiffahrtsabkommen obliegt dem Bundesminister für Verkehr, die Verhandlung dieser Abkommen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

Kirchschläger

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.